

Stellungnahme des Österreichischen Wissenschaftsrates zur Parlamentarischen Bürgerinitiative (43/BI) betreffend die Ausarbeitung eines verbindlichen Fahrplans zum Umstieg auf tierversuchsfreie Forschung, Testung und Ausbildung, der innerhalb konkreter Zeitziele umzusetzen ist

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, haben Sie vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme hinsichtlich der Parlamentarischen Bürgerinitiative 43/BI „Ausarbeitung eines verbindlichen Fahrplans zum Umstieg auf tierversuchsfreie Forschung, Testung und Ausbildung, der innerhalb konkreter Zeitziele umzusetzen ist“.

In vielen wissenschaftlichen Disziplinen ist der Einsatz von Versuchstieren notwendig, um wissenschaftliche und medizinische Durchbrüche zum Wohle von Mensch und Tier zu erzielen. Die Zulässigkeit von Tierversuchen ist in Österreich im Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) genau geregelt. Nach dessen § 5 dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie zu einem der ausdrücklich genannten Zwecke unerlässlich sind. Dazu zählen insbesondere die Grundlagenforschung, die translationale und angewandte Forschung (unter anderem in der Human- und Veterinärmedizin) sowie die Prüfung von Stoffen und Produkten, zum Beispiel von Arzneimitteln oder Chemikalien. Gleichzeitig gilt es, gesellschaftliche Bedenken in Bezug auf den Einsatz von Versuchstieren in der wissenschaftlichen Forschung zu berücksichtigen. Das TVG enthält eine Anzahl leitender Grundsätze und Regeln, die auf die so genannten 3R -Prinzipien (Replacement, Reduction and Refinement) Bezug nehmen, um einen humanen und gewissenhaften Ansatz in der Tierforschung zu sicherzustellen und gleichzeitig Verbesserungen und Alternativen zu entwickeln.

Unter diesem Gesichtspunkt wirft das vorgelegte Vorhaben nicht nur sensible, sondern auch komplexe rechtspolitische Fragen auf, die auf Basis der dem Wissenschaftsrat zur Verfügung stehenden Informationen nicht zu beantworten sind. Ob eine Reduktion von Tierversuchen im Rahmen der geltenden Rechtslage möglich und sinnvoll ist bzw. ob diese Rechtslage einer Adaption bedarf, die allen beteiligten Interessen und Bedürfnissen gerecht wird, müsste noch näher untersucht werden. Solche Untersuchungen müssten sowohl die rechtswissenschaftliche Ebene erfassen und auf die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung Bezug nehmen als auch die verschiedenen Forschungsfelder berücksichtigen, in denen Tierversuche derzeit stattfinden. Insbesondere bedarf die folgende Prämissen der Initiative genauer Überprüfung:

„Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Versuchstiere in Österreich entgegen der Zielvorgabe des TVG 2012, die Verwendung von Tieren in Tierversuchen zu vermeiden und zu vermindern, seit dem Jahre 2000 kontinuierlich steigt, muss eine neue Strategie eingeschlagen und eine effiziente Maßnahme zur Reduzierung der Tierversuche ergriffen werden.“

Forschung und wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn können nicht als linearer Prozess verstanden werden, weshalb die Entwicklung der Anzahl der Tierversuche unter Bedachtnahme auf wissenschaftliche Entwicklungen zu überprüfen ist. Vor diesem Hintergrund und unter

Einbeziehung der Tierversuchsstatistiken des BMBWF bedürfte ein Eingehen auf die gegenständliche Initiative einer eingehenden Analyse der Wirkung des TVG 2012, die zumindest folgende Fragen zu klären hätte:

Ist für den angesprochenen Zeitraum seit 2000 ein Entwicklungsmuster der Anzahl der Tierversuche erkennbar? Sind unterschiedliche Tendenzen für die Zeiträume vor und nach Inkrafttreten des TVG 2012 feststellbar (2000-2012 bzw. 2013-2017)? Kann ein Anstieg oder Rückgang der Zahlen in einzelnen Bereichen bestimmt und gegebenenfalls erklärt werden? Sind die Gründe für allfällige Tendenzen bekannt bzw. können diese empirisch festgestellt werden? Sofern die Gründe bekannt sind – welche Rückschlüsse können daraus für das österreichische Tierversuchsgesetz 2012 gezogen werden? Weist dieses Defizite auf, die bei seiner Erlassung nicht bedacht wurden und behebbar sind, ohne die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung unangemessen zu beeinträchtigen?

Ohne eine Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen kann der Wissenschaftsrat daher ein Weiterverfolgen der gegenständlichen Initiative nicht empfehlen.

Wien, am 3. Dezember 2018